

## Mandanteninformation

### Mitteilungspflichten Transparenzregister

Am **1. August 2021** wurde das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft gesetzt. Über die hieraus hervorgehenden wesentlichen Änderungen haben wir Sie bereits in unserem Mandantenrundschreiben vom **August 2021** informiert.

Im Folgenden möchten wir Sie noch einmal auf die Erweiterung der Mitteilungspflichten hinweisen:

1. Ab dem **01.08.2021** ist die Meldung zum Transparenzregister für **alle Gesellschaften** verpflichtend, also **auch** für diejenigen Gesellschaften, die bereits über das Handels-, das Partnerschafts- oder Vereinsregister erfasst sind (§§ 20, 21 GwG); Erleichterungen gibt es für Vereine;
2. Ermittelt und dem Transparenzregister mitgeteilt werden muss der **wirtschaftlich Berechtigte**:
  - Natürliche Person mit mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte oder mit einer vergleichbaren Kontrolle in anderer Form
  - Soweit keine natürliche Person vorhanden ist, der gesetzliche Vertreter als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter;
3. Die Mitteilung kann durch eine Person mit Vertretungsbefugnis vorgenommen werden, z. B. durch den Geschäftsführer bei der GmbH;
4. Übergangsfristen für die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten bestehen abhängig von der Rechtsform:

• AG, Europäische Aktiengesellschaft, KGaA:	bis zum <b>31.03.2022</b>
• GmbH, Genossenschaft, Partnerschaft:	bis zum <b>30.06.2022</b>
• In allen anderen Fällen (insb. Stiftungen, e.V.):	bis zum <b>31.12.2022</b>
5. Für ab dem 01.08.2021 neu errichtete Gesellschaften gibt es keine Übergangsfrist;
6. Sämtliche Eintragungen im Transparenzregister sind durch Änderungsmitteilungen auf dem aktuellen Stand zu halten.
7. Verstöße gegen die Transparenzpflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
8. Weitere Auskünfte enthält der Fragen- und Antwortenkatalog auf [www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe?0#faq2](http://www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe?0#faq2)